Jagdrechtliche Vorschriften in der Diskussion

Das Landesjagdgesetz vom 09.07.2025, das am 01.04.2027 in Kraft tritt, soll geändert werden. Zum einen wird der Wolf als jagdbare Tierart aufgenommen und es werden Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Wolf bejagt werden darf. Zum anderen werden aus der Koalitionsvereinbarung auf Landesebene „einzelne entscheidende und praxisrelevante Gesetzesänderungen" abgeleitet. Letztere sorgen für Diskussionen. Darüber hinaus liegt der Entwurf einer Neufassung der Landesjagdverordnung (LJVO) vor. Der Gemeinde- und Städtebund hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Gesetzentwurf wie zum Verordnungsentwurf Stellung genommen.

Zur Einordnung

Das Landesjagdgesetz vom 09.07. 2025 stellt einen Kompromiss dar, der das Ergebnis eines mehrjährigen intensiven Dialogprozesses war. Dieser Kompromiss wird nun ohne Not, über den Umgang mit dem Wolf hinausgehend, aufgeschnürt. Unter den „praxisrelevanten Gesetzesänderungen" werden offensichtlich in erster Linie solche verstanden, die einseitig den Forderungen des Landesjagdverbandes Rechnung tragen. Damit gehen die Ausgewogenheit und die Balance zwischen den Beteiligten und ihren Interessen (noch weitgehender) verloren.

Unstrittig ist: Der praktische Erfolg jagdrechtlicher Vorgaben hängt maßgeblich vom Handeln der Akteure vor Ort ab. Waldbesitzende, Landwirte, Jagdausübungsberechtige und Forstleute stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft, die ein konsequentes Miteinander erfordert. Vielerorts identifizieren sich die Jagenden mit dem Schutz des Waldes als übergeordneter gesellschaftlicher Anforderung. Sie leisten aus innerer Überzeugung und mit hohem Engagement ihren unverzichtbaren Beitrag. Wo dies aber nicht der Fall ist und objektive Bestandsaufnahmen wie die forstbehördliche Stellungnahme nachhaltig Defizite ausweisen, sind klare Konsequenzen (Mindestabschussplan, behördliche Anordnung zur Regulierung des Wildbestands) erforderlich.

Der grundsätzlich begrüßenswerte Ansatz, Verantwortung an die Beteiligten vor Ort zu verlagern, macht inhaltlich nur dann Sinn, wenn die Aufgaben dort auch sachgerecht wahrnehmbar sind. In der Realität können Jagdgenossenschaften, ehrenamtlich tätige Jagdvorstände und Ortsbürgermeister regelmäßig die in sie gesetzten Erwartungen weder fachlich noch zeitlich erfüllen. Damit kommt die (gute) Absicht des Gesetzgebers im Ergebnis vornehmlich den Interessen der Jagdausübungsberechtigen/Jagdpächter entgegen.

Behördliche Zuständigkeit für Rotwild bei erheblicher Gefährdung geschützter Belange

Der Gemeinde- und Städtebund sieht die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde in diesem Kontext als sachgerecht an und spricht sich gegen die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verlagerung auf die unteren Jagdbehörden aus. Grundsätzlich besteht die gewollte Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden für Rotwild bereits, lediglich bei erheblicher Gefährdung geschützter Belange bestehen Eingriffsmöglichkeiten der oberen Jagdbehörde.

Es ist ein in Gesetzen durchaus üblicher Ansatz, dass bei Erreichen einer letzten Eskalationsstufe (hier: Mindestabschussplan) die Zuständigkeit nicht mehr vor Ort wahrgenommen wird, sondern auf der nächst höheren Behördenebene (vgl. im LWaldG: Zuständigkeit der oberen Forstbehörde bei dauerhaft strittigen Revierabgrenzungsverfahren).

Im Übrigen sind die unteren Jagdbehörden wegen fehlender Personalkapazitäten und aus fachlichen Gründen in der Regel nur unzureichend in der Lage, die anspruchsvollen Aufgaben im Bereich des Schalenwildmanagements zu erfüllen. Gerade diese haben aber wesentliche Bedeutung für den Aufbau klimastabiler Wälder.

Neuabgrenzung der Schwerpunktgebiete für Rotwild und Anpassung der Außengrenzen

Aus kommunaler Sicht sollte eine Neuabgrenzung oder eine Überprüfung der Außengrenzen eines Schwerpunktgebiets für Rotwild, wie bisher, nur von Amts wegen seitens der oberen Jagdbehörde erfolgen. Das im Entwurf der LJVO zusätzlich eingeführte Antragsverfahren ist entbehrlich.

Im Unterschied zum Verordnungsentwurf wird der Kreisjagdbeirat seitens des Gemeinde- und Städtebundes nicht als geeignetes Gremium angesehen, um das regelmäßige Vorkommen von Rotwild sach- und fachkundig zu beurteilen. Die derzeitige Regelung in der LJVO stellt hingegen u.a. auf die Ergebnis-



Foto: Jonathan Fieber, Landesforsten RLP

se der forstbehördlichen Stellungnahme und damit auf eine objektiv nachvollziehbare Grundlage ab.

Der Gemeinde- und Städtebund fordert nachdrücklich, dass der bisherige Grundkonsens erhalten bleibt, nach dem eine Anpassung der Außengrenzen der Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaft oder des betroffenen Eigenjagdbesitzers bedarf. Eine Anhörung erscheint weder ausreichend noch sachgerecht. Unverändert sind die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts maßgeblich von der Thematik betroffen. Das bisherige individuelle Zustimmungserfordernis hat eine völlig andere Qualität als die ins Feld geführten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaft. Diesbezügliche Mehrheitsentscheidungen können durchaus gegen die artikulierten Interessen der betroffenen Grundeigentümer ausfallen.

Bewirtschaftungsgebiete für Dam- und Muffelwild

Dam- und Muffelwild sind nicht heimische Wildarten mit beträchtlichem Ausbreitungs- und Schadenspotenzial, wie beispielhaft die gravierenden Probleme mit dem Muffelwildvorkommen in der Gemeinde Meckenbach zeigen. Dies kommt in der Begrifflichkeit Duldungsgebiete zutreffend zum Ausdruck. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht hingegen vor, dass die Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild zu Bewirtschaftungsgebieten werden, in denen diese Wildarten gejagt und gehegt werden dürfen.

Die bestehenden Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild werden durch das Landesjagdgesetz vom 09.07.2025 zum 01.04.2027 aufgelöst. Betroffenen Jagdausübungsberechtigten ist es selbstverständlich unbenommen, sich künftig zu freiwilligen Dam- und Muffelwildringen zusammenzuschließen. Unverständlich und rechtssystematisch fraglich erscheint allerdings, dass diesen vereinsmäßigen Zusammenschlüssen nach dem Gesetzentwurf vergleichbare Beteiligungsrechte an der behördlichen Abschussgestaltung eingeräumt werden, wie den Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies betrifft die Erstellung von Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen, den Erlass von Mindestabschussplänen und die behördliche Anordnung zur Regulierung des Wildbestands.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in derartigen Vereinen nicht die grundsätzlich erforderliche Repräsentanz im jeweiligen Duldungs/-Bewirtschaftungsgebiet gewährleistet. Unbefriedigende Ergebnisse mit den Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis haben den Gesetzgeber im Jahr 2010 zu der heutigen Konstruktion bewogen.

Kostentragung für Weiserflächen

Für Weiserflächen, die bei erheblicher Gefährdung ausweislich der forstbehördlichen Stellungnahme anzulegen sind, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die hälftige Kostenteilung der Vertragsparteien im Falle der Jagdverpachtung entfällt. Vielmehr sollen die Vertragsparteien die Kostenaufteilung flexibel gestalten können.

Der Gemeinde- und Städtebund ist hingegen der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einer hälftigen Kostenteilung grundsätzlich erhalten bleiben sollte. Auf diesem Weg kommt die Verantwortungsgemeinschaft deutlich klarer zum Ausdruck als in einer zivilrechtlichen Regelung, die dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleibt. Die Landesregierung geht von einem kalkulierten mittleren Kostenansatz von 700 Euro pro Weiserfläche (Anlage incl. Unterhaltung) aus.

Vorlage eines Schießübungsnachweises

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Streichung des Verbots der Teilnahme an einer Bewegungsjagd ohne Vorlage eines aktuellen Schießübungsnachweises passt nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes nicht zum ambitionierten Gesetzeszweck. Danach soll das Jagdwesen unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange (hier: des Tierschutzes) weiterentwickelt werden. Die Jagd soll als naturnahe, nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur bewahrt werden.

Von den wenigen neuen und konkreten Maßnahmen, die das Landesjagdgesetz zur Umsetzung des Gesetzeszwecks formuliert, steht nunmehr die Streichung der Vorlage eines Schießübungsnachweises an. Von Jagenden scheint dieser als Belastung bzw. Gängelung empfunden zu werden. Orientiert am anspruchsvollen Gesetzeszweck kann der alleinige Verweis auf den zivilrechtlichen Jagdpachtvertrag, der in der Gesetzesbegründung vorgenommen wird, allerdings nicht überzeugen.

Qualifizierte urbane Wildberater

Der Gemeinde- und Städtebund begrüßt ausdrücklich die neue Möglichkeit des Einsatzes urbaner Wildberater zum Management von Wild-



Foto: Jonathan Fieber, Landesforsten RLP



Foto: Jonathan Fieber, Landesforsten RLP

arten in befriedeten Bezirken. In der Praxis besteht diesbezüglich ein deutliches Bedürfnis (z.B. Wildschweine auf Friedhöfen; Waschbären, Marder und Füchse im Bereich der Wohnbebauung). Die vorgesehene Regelung orientiert sich dabei an der baden-württembergischen Vorschrift bezüglich Stadtjägern.

Urbane Wildberater können von den Gemeinden und Verbandsgemeinden je nach angedachtem Aufgabenvolumen sowohl ehrenamtlich eingesetzt als auch beauftragt werden. Sie müssen durch Ausbildung und Prüfung ihre fachliche Kompetenz nachweisen. Die Ausbildungsinhalte werden in der LJVO festgelegt. Hauptaufgaben eines urbanen Wildberaters sind Beratung und Prävention, Vergrämung, Einsatz von Lebendfallen sowie im Ausnahmefall der Gebrauch von Schusswaffen. Urbane Wildberater müssen im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.

Amtszeit des Jagdvorstandes

Der Gemeinde- und Städtebund begrüßt die vorgesehene Neuregelung in der LJVO bezüglich der Amtszeit des Jagdvorstandes. Sie beseitigt eine langjährig bestehende Rechtsunsicherheit und ist in hohem Maße praxisrelevant.

Wie bisher beträgt die Amtszeit des Jagdvorstandes grundsätzlich fünf Jahre. Erfolgt die Wahl des nächsten Jagdvorstandes vor dem endgültigen Ablauf der Amtszeit am 1. April, so beginnt die Amtszeit des neuen Vorstandes mit dem 1. April. Erfolgt die Neuwahl erst verspätet nach dem 1. April (z.B. am 01.06.2028), so bleibt der alte Jagdvorstand bis zur Wahl im Amt. Die Amtszeit des neuen Jagdvorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl (im Beispiel: am 01.06.2028). Die fünfjährige Amtszeit verkürzt sich in diesem Fall entsprechend des Zeitraums, der zwischen dem 1. April und der Wahl liegt (im Beispiel: Amtszeit vom 01. 06.2028 bis 01.04.2033).

Jagdzeit auf Rehwild

Die Jagdzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) beginnt nach dem Entwurf der LJVO unverändert am 1. Mai. Bedauerlicherweise sieht der Entwurf keine Vorverlegung auf den 1. April vor. Die Thematik ist seit Jahren von hoher Praxisrelevanz. Dem Vernehmen nach muss die obere Jagdbehörde derzeit jährlich ca. 500 Anträge auf Verkürzung der Schonzeit bearbeiten. Diese werden weit überwiegend von privaten Jagdpächtern gestellt und verteilen sich über das ganze Land. Die Anträge werden insbesondere mit dem merklich früheren Vegetationsbeginn, mit dem notwendigen Aufbau klimaangepasster Mischwälder sowie mit dem Vermeiden von Schäden in den Weinbergen begründet.

Das Frühjahr ist die effektivste Jagdzeit für die Einzeljagd auf Rehwild, da Aktivität und Beobachtbarkeit am höchsten sind. Die Vorverlegung der Jagdzeit für Schmalrehe und Böcke auf den 1. April kann eine deutliche Erleichterung der Jagdausübung und der Abschusserfüllung bedeuten. Niemand zwingt Jagdausübungsberechtigte, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Diejenigen aber, die aus guten Gründen unter den örtlichen Revierverhältnissen die Chancen der Apriljagd nutzen wollen, würden nicht mehr daran gehindert. Der erhebliche bürokratische Aufwand bei der oberen Jagdbehörde durch hunderte von Einzelanträgen auf Ausnahmegenehmigung könnte entfallen.

Fazit

Die über 2.000 waldbesitzenden Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz, weit überwiegend Ortsgemeinden, unternehmen heute im Interesse künftiger Generationen erhebliche Anstrengungen, klimastabile Wälder aufzubauen. Übergeordnete gesellschaftliche Zielsetzung ist die dauerhafte Gewährleistung aller Ökosystemleistungen des Waldes. Dies erfordert, zumindest regional und temporär, verringerte Schalenwildbestände, insbesondere von Rehwild und Rotwild. Vor-Ort-Kontrollen unabhängiger Zertifizierungsunternehmen im Rahmen des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zeigen, dass anderenfalls auch eine Rückforderung gewährter Fördermittel droht.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes müssen sich die jagdrechtlichen Vorschriften, wo notwendig, an den Erfordernissen einer klimaresistenten Waldentwicklung orientieren. Niemals gab es so viel Schalenwild wie heute. Die Freiflächen infolge von Borkenkäfer und Dürre, die seit dem Jahr 2018 großflächig auftreten, bieten nochmals verbesserte Lebens- und Vermehrungsbedingungen. Zäune und Plastikhüllen allein sind keine probaten Mittel. Der Aufbau klimastabiler Wälder darf nicht an überhöhten Schalenwildbeständen scheitern.

Die von der Landesregierung vorgelegten jagdrechtlichen Änderungen, insbesondere die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen bezüglich der behördlichen Zuständigkeit für Rotwild bei erheblicher Gefährdung geschützter Belange sowie bezüglich des Dam- und Muffelwilds, schwächen nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes den Ansatz, Wald und Wild vermehrt in Einklang zu bringen. Sie weisen in die falsche Richtung und sollten unterbleiben.



Dr. Stefan Schaefer,
Ökonomierat,
Referent im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz